Synopse

Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG) - Geschlechtsneutrale Formulierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: **162.11**

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
	Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG)
	Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,
	gestützt auf § 56 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976[BGS <u>162.1</u>],
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>162.11</u> , Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG) vom 14. Januar 1977 (Stand 28. Februar 2025), wird wie folgt geändert:
Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts	
(GO VG)	
vom 14. Januar 1977	
Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,	
gestützt auf § 56 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976[BGS <u>162.1]</u> ,	
beschliesst:	

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
1. Organisation	
§ 1 Amtseid und Amtsgelöbnis	
¹ Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten das Amtsgelöbnis in der ersten Sitzung der Amtsperiode; die Ersatzleute in der ersten Sitzung, zu der sie beigezogen werden.	¹ Der Präsident und die <u>Die</u> Mitglieder des Verwaltungsgerichtes <u>Verwaltungsgerichtes</u> leisten <u>den Amtseid oder</u> das Amtsgelöbnis in der ersten Sitzung der Amtsperiode; die <u>ErsatzleuteErsatzmitglieder</u> in der ersten Sitzung, zu der sie beigezogen werden.
² Die Eidesformel lautet: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons Zug zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»	
³ Die Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons Zug zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten gewissenhaft nachzukommen.»	
§ 2 Wahl des Vizepräsidenten	§ 2 Wahl des Vizepräsidenten <u>Vizepräsidiums</u>
¹ Das Verwaltungsgericht wählt den Vizepräsidenten aus seinen Mitgliedern.	¹ Das Verwaltungsgericht wählt <u>die Vizepräsidentin oder</u> den Vizepräsidenten aus seinen Mitgliedern.
§ 3 Gesamtgericht	
¹ Dem Gesamtgericht obliegen folgende Geschäfte:	
1. Wahl des Vizepräsidenten;	Wahl <u>der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;</u>
2. Bestellung der Kammern und Wahl je eines Vorsitzenden der einzelnen Kammern sowie Bezeichnung der Einzelrichter, wo die Gesetzgebung dies vorsieht;	2. Bestellung der Kammern und Wahl je eines der Vorsitzenden der einzelnen Kammern sowie Bezeichnung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter, wo die Gesetzgebung dies vorsieht;

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
Wahl der Gerichtsschreiber, des Generalsekretärs und des Kanzleipersonals sowie Wahrnehmung der Aufsicht gemäss Verantwortlichkeitsgesetz;	Wahl der Gerichtsschreiber, des Generalsekretärs und des Kanzleipersonals Personals der Gerichtskanzlei sowie Wahrnehmung der Aufsicht gemäss Verantwortlichkeitsgesetz[BGS <u>154.11</u>];
4. Erlass der Geschäftsordnung;	
5. Erlass der Verordnung über die Gebühren;	
6. Verabschiedung des Voranschlages zuhanden des Regierungsrates;	6. Verabschiedung des Voranschlages <u>Voranschlags</u> zuhanden des Regierungs-rates <u>Kantonsrats</u> ;
7. Festsetzung der Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Personalgesetzes.	7. Festsetzung der Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Personalgesetzes-:
8. Erstattung des Rechenschaftsberichtes zuhanden des Kantonsrates;	8. Erstattung des Rechenschaftsberichtes Rechenschaftsberichts zuhanden des Kantonsrates Kantonsrats;
9. Beschlussfassung im Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat;	
10. Beurteilung von grundsätzlichen Rechtsfragen, die ihm von einer Kammer oder vom Präsidenten vorgelegt werden.	10. Beurteilung von grundsätzlichen Rechtsfragen, die ihm von einer Kammer oder vom Präsidenten vorgelegt werden-:
11. Aufsicht über die Schätzungskommission und Genehmigung der Geschäftsordnung der Schätzungskommission gemäss den §§ 61 Abs. 3 und 61a Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes[BGS 721.11].	11. Aufsicht über die Schätzungskommission und Genehmigung der Geschäftsordnung der Schätzungskommission gemäss den §§ 61 Abs. 3 § 61 Abs. 3 und 61a Abs. 4§ 61a Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes[BGS 721.11].
² Für die Behandlung von Verwaltungsgeschäften ist das Gesamtgericht bei Anwesenheit von mindestens fünf Richtern beschlussfähig. Die Wahl der Beamten und Angestellten erfolgt nach den Vorschriften von § 26 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates[BGS <u>151.1</u>].	² Für die Behandlung von Verwaltungsgeschäften ist das Gesamtgericht bei Anwesenheit von mindestens fünf RichternMitgliedern beschlussfähig. Die Wahl der Beamten und Angestellten erfolgt nach den Vorschriften von § 26 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des RegierungsratesRegierungsrats[BGS 151.1].
³ Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach den Vorschriften von § 4 ff. des Personalgesetzes[BGS <u>154.21</u>].	
§ 4 Organisation	

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt aus seiner Mitte folgende Kammern:	
die verwaltungsrechtliche Kammer;	
2. die abgaberechtliche Kammer;	
3. die sozialversicherungsrechtliche Kammer;	
4. die fürsorgerechtliche Kammer.	
² Die Kammern bestehen aus je fünf Mitgliedern. Sie urteilen in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 20. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Dreierkammer werden in erster Linie die weiteren Mitglieder der Kammer beigezogen, in zweiter Linie die übrigen ordentlichen Mitglieder des Gerichts und die Ersatzmitglieder. Dabei sind die §§ 10 und 12 sinngemäss anwendbar.	² Die Kammern bestehen aus je fünf Mitgliedern. Sie urteilen in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 20. Bei Verhinderung eines Mitgliedes Mitglieds der Dreierkammer werden in erster Linie die weiteren Mitglieder der Kammer beigezogen, in zweiter Linie die übrigen ordentlichen Mitglieder des Gerichts und die Ersatzmitglieder. Dabei sind die §§ 10-§ 10 und 12§ 12 sinngemäss anwendbar.
3	
§ 5 Verwaltungsrechtliche Kammer	
¹ Die verwaltungsrechtliche Kammer beurteilt:	
die Verwaltungsgerichtsbeschwerden, ausgenommen die der abgaberechtlichen und der fürsorgerechtlichen Kammer zugewiesenen;	
2. die Streitigkeiten vorwiegend vermögensrechtlicher Art nach kantonalem Recht gemäss § 76 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, ausgenommen Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen (§ 76 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes);	2. die Streitigkeiten vorwiegend vermögensrechtlicher Art nach kantonalem Recht gemäss § 76 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, ausgenommen Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen (§ 76 Ziffer 1 § 76 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes)Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BGS 162.1]);
3. die verwaltungsrechtlichen Klagen aus Streitigkeiten zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie zwischen Privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss § 80 und § 81 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
4. Beschwerden und Haftüberprüfungen im Zusammenhang mit Entfernungs-, Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gemäss §§ 64 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer[SR 142.20] in Einzelrichterkompetenz.	4. Beschwerden und Haftüberprüfungen im Zusammenhang mit Entfernungs-, Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gemäss §§ 64§ 64 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration[SR 142.20] in Einzelrichterkompetenz.
§ 6 Abgaberechtliche Kammer	
¹ Die abgaberechtliche Kammer beurteilt:	
1. die Steuerstreitigkeiten (§ 74 und § 75 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes);	die Steuerstreitigkeiten (§ 74 und § 75 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) <u>Verwaltungsrechtspflegegesetzes[BGS 162.1]);</u>
2. die Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die ausschliesslich Gebühren und Abgaben betreffen;	
3. Rekurse gegen Steuererlasse durch einen Einzelrichter / eine Einzelrichterin.	3. Rekurse gegen Steuererlasse durch einen Einzelrichter / eine Einzelrichterin_ bzw. einen Einzelrichter.
§ 7 Sozialversicherungsrechtliche Kammer	
¹ Die sozialversicherungsrechtliche Kammer beurteilt:	
 die Beschwerden gegen die Verfügungen der Familienausgleichskassen ge- mäss § 76 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; 	1. die Beschwerden gegen die Verfügungen der Familienausgleichskassen gemäss <u>§ 76 Ziffer 1 § 76 Abs. 1 Ziff. 1</u> des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[BGS <u>162.1</u>];
 die Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 des Ver- waltungsrechtspflegegesetzes); 	
3. als Versicherungsgericht die Klagen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt (§ 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).	
§ 7^{bis} Fürsorgerechtliche Kammer	

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
¹ Die fürsorgerechtliche Kammer beurteilt:	
Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen;	
2. Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;	
3. Beschwerden gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss Gesundheitsgesetz.	
§ 8 Beurteilung	
¹ Die Kammern beurteilen die ihnen zugewiesenen Geschäfte endgültig.	
² Ein Geschäft ist dem Gesamtgericht vorzulegen, wenn eine Kammer bei der Beurteilung einer Rechtsfrage von einem grundsätzlichen Entscheid einer anderen Kammer abweichen will.	
§ 9 Präsident – Zuständigkeit	§ 9 PräsidentPräsidium – Zuständigkeit
¹ Dem Präsidenten obliegen:	¹ Dem Präsidenten <u>Präsidium</u> obliegen:
die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Kammern oder an das Gesamt- gericht;	
2. die Abschreibung von Angelegenheiten, die infolge Rückzuges, Anerkennung, Vergleichs oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden sind;	die Abschreibung von Angelegenheiten, die infolge Rückzuges Rückzugs, Anerkennung, Vergleichs oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden sind;
3. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäss § 27 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;	3. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes Rechtsbeistands gemäss § 27 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BGS 162.1];
4. die Auferlegung von Ordnungsbussen gemäss § 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;	
5. die Vertretung des Gerichtes nach aussen;	5. die Vertretung des Gerichtes Gerichts nach aussen;

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
6. die Gewährung von Rechtshilfe in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Entscheid über Aktenedition an andere Behörden;	
7. Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichtes fallen.	7. Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichtes Gesamtgerichts fallen.
² Ist ein Geschäft einer Kammer zugewiesen, so übt ihr Vorsitzender hinsichtlich der Verfahrensleitung und Verfahrenserledigung alle Befugnisse aus, welche die Gesetzgebung oder diese Geschäftsordnung, insbesondere in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und Ziff. 6, §§ 11 und 12 sowie §§ 17 bis 32, dem Präsidenten überträgt.	² Ist ein Geschäft einer Kammer zugewiesen, so übt ihr Vorsitzender <u>Vorsitz</u> hinsichtlich der Verfahrensleitung und Verfahrenserledigung alle Befugnisse aus, welche die Gesetzgebung oder diese Geschäftsordnung, insbesondere in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und Ziff. 6, §§ 11§ 11 und 12§ 12 sowie §§ 17§ 17 bis 32§ 32, dem Präsidenten überträgt.
§ 10	§ 10
Präsident – Stellvertretung	PräsidentPräsidium – Stellvertretung
¹ Der Präsident wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten und falls auch dieser verhindert ist, durch einen Kammervorsitzenden vertreten. Kammervorsitzende vertreten sich gegenseitig. Dabei obliegt die Vertretung in erster Linie dem amtsälteren, unter gleichzeitig gewählten dem der Geburt nach älteren Vorsitzenden. Nach der gleichen Ordnung vertreten nötigenfalls die weiteren Mitglieder den Präsidenten oder Kammervorsitzenden.	¹ Der-Die Präsidentin oder der Präsident wird bei Verhinderung in erster Linie durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und falls auch dieser verhindert ist, vertreten, bei deren Verhinderung durch einendie Kammervorsitzendenvertreten. Kammervorsitzende vertreten sich gegenseitig. Dabei ebliegterfolgt die Vertretung in erster Linie dem amtsälterennach Amtsalter, unter gleichzeitig gewählten dem der Geburt Gewählten nach älteren Vorsitzenden. Lebensalter. Nach der gleichen Ordnung vertreten nötigenfalls die weiteren Mitglieder den PräsidentenGerichtsmitglieder das Präsidium oder die Kammervorsitzenden.
² Bei länger dauernder Verhinderung kann das Gesamtgericht eine andere Ordnung treffen.	
§ 11 Ausstand	
¹ Über ein Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied des Gerichtes entscheidet die entsprechende Kammer, wobei das angefochtene Mitglied in Ausstand zu treten hat.	¹ Über ein Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied des GerichtesGerichts entscheidet die entsprechende Kammer, wobei das angefochtene Mitglied in Ausstand zu treten hat.
² Der Präsident entscheidet über ein Ausstandsbegehren gegen den Gerichtsschreiber.	² Der Präsident Das Präsidium entscheidet über ein Ausstandsbegehren gegen die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber.

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
§ 12 Ersatzmitglieder	
¹ Der Präsident zieht ein Ersatzmitglied bei, wenn ein Mitglied des Gerichtes verhindert ist oder wenn es angezeigt erscheint, ein Ersatzmitglied mit besonderen Fachkenntnissen beizuziehen; im zweiten Fall ist das Einverständnis des zu ersetzenden Mitgliedes notwendig.	¹ Der Präsident Das Präsidium zieht ein Ersatzmitglied bei, wenn ein Mitglied des Gerichtes Gerichts verhindert ist oder wenn es angezeigt erscheint, ein Ersatzmitglied mit besonderen Fachkenntnissen beizuziehen; im zweiten Fall ist das Einverständnis des zu ersetzenden Mitgliedes Mitglieds notwendig.
§ 13 Generalsekretär und Gerichtsschreiber	§ 13 GeneralsekretärGeneralsekretariat und Gerichtsschreiberinnen sowie Gerichtsschreiber
¹ Der Generalsekretär ist dem Präsidenten unterstellt. Er leitet die gesamte Tätigkeit der Gerichtskanzlei und ist der Gerichtsschreiber des Gesamtgerichts.	¹ Der GeneralsekretärDas Generalsekretariat ist dem PräsidentenPräsidium unterstellt. Er Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet die gesamte Tätigkeit der Gerichtskanzlei und ist der Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber des Gesamtgerichts.
² An den Sitzungen der einzelnen Kammern nimmt ein Gerichtsschreiber teil, der beratende Stimme und das Recht hat, Anträge zu stellen. Der Gerichtsschreiber ist für die Redaktion der Entscheide der entsprechenden Kammer verantwortlich.	² An den Sitzungen der einzelnen Kammern nimmt <u>eine Gerichtsschreiberin oder</u> ein Gerichtsschreiber teil , der beratende mit beratender Stimme und das <u>dem</u> Recht-hat, Anträge zu stellen. Der Die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber ist für die Redaktion der Entscheide der entsprechenden Kammer verantwortlich.
3	
§ 14 Rechnungswesen	
¹ Die Kanzlei des Verwaltungsgerichts besorgt das Rechnungswesen.	
§ 15 Auditoren	§ 15 Auditorinnen und Auditoren
¹ Das Verwaltungsgericht beschäftigt Auditoren, die zu ihrer Ausbildung beim Gericht zu arbeiten wünschen.	¹ Das Verwaltungsgericht beschäftigt <u>Auditorinnen und Auditoren</u> , die zu ihrer Ausbildung beim Gericht zu arbeiten wünschen.
² Die Auditoren können im Verfahren vor Einzelrichter und im Beweisverfahren zur Protokollführung beigezogen werden.	² Die Auditoren-Sie können im einzelrichterlichen Verfahren vor Einzelrichter und im Beweisverfahren zur Protokollführung beigezogen werden.

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
³ Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Obergerichtes für die Gerichtskanzlei, die die Auditoren betreffen, sind sinngemäss anwendbar.[BGS <u>161.113</u>]	³ Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Obergerichtes <u>Obergerichts</u> für die Gerichtskanzlei, <u>diewelche</u> die <u>Auditorinnen und</u> Auditoren betreffen, sind sinngemäss anwendbar[BGS <u>161.112</u>].
2. Geschäftsgang	
§ 16 Überwachung der Geschäftsführung	
¹ Der Präsident überwacht die Geschäftsführung des Gerichtes und sorgt für rasche Erledigung der Geschäfte.	¹ Der Präsident Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung des Gerichtes Gerichts und sorgt für rasche Erledigung der Geschäfte.
§ 17 Einberufung des Gerichtes	
¹ Der Präsident versammelt das Gericht und ergänzt es allenfalls durch Ersatzleute.	¹ Der Präsident Das Präsidium versammelt das Gericht und ergänzt es allenfalls durch Ersatzleute Ersatzmitglieder.
§ 18 Leitung des Verfahrens	
¹ Der Präsident trifft die zur Leitung des Verfahrens notwendigen Verfügungen, insbesondere:	¹ Der Präsident Das Präsidium trifft die zur Leitung des Verfahrens notwendigen Verfügungen, insbesondere:
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäss § 66 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäss § 66 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BGS 162.1];
Auferlegung eines Kostenvorschusses gemäss § 26 des Verwaltungsrechts- pflegegesetzes;	
3. Erlass dringlicher einstweiliger Verfügungen gemäss § 15 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und vorsorglicher Massnahmen gemäss § 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;	
4. Vollstreckungsmassnahmen.	

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
² Der Präsident kann den Gerichtsschreiber mit Vorkehrungen, welche zur Leitung des Verfahrens gehören, beauftragen.	² Der Präsident Das Präsidium kann dendie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit Vorkehrungen, welche zur Leitung des Verfahrens gehören, beauftragen.
§ 19 Referent	§ 19 ReferentReferat
¹ Der Präsident bezeichnet für jedes Geschäft einen Richter als Referenten, soweit er nicht selbst als Referent amtet.	¹ Der Präsident Das Präsidium bezeichnet für jedes Geschäft einen Richterein Gerichtsmitglied als Referentin oder Referenten, soweit er nicht selbst als Referent amtet.
² Der Präsident kann die Leitung des Beweisverfahrens sowie die Vornahme der nötigen verfahrensrechtlichen Anordnungen einem Referenten delegieren. Die je- weiligen Zeichnungs- und Anweisungsberechtigungen gemäss Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung am Verwaltungsgericht (ZAV VG) vom 19. Februar 2024 sind[BGS 162.1] zu respektieren.	² Der Präsident Das Präsidium kann die Leitung des Beweisverfahrens sowie die Vornahme der nötigen verfahrensrechtlichen Anordnungen einer Referentin oder einem Referenten delegieren. Die jeweiligen Zeichnungs- und Anweisungsberechtigungen gemäss Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung am Verwaltungsgericht (ZAV VG) vom 19. Februar 2024[BGS 162.14] sind zu respektieren.
³ Der Referent unterbreitet dem Gericht einen schriftlichen Antrag oder einen Urteilsentwurf.	³ Der Die Referentin oder der Referent unterbreitet dem Gericht einen schriftlichen Antrag oder einen Urteilsentwurf.
§ 20 Beurteilung als Einzelrichter, in Dreier- oder Fünferbesetzung	§ 20 Beurteilung als Einzelrichter, inin Einzel-, Dreier- oder Fünferbesetzung
1	
² Die Kammern urteilen in Dreierbesetzung, sofern nicht ein Mitglied der Dreier- kammer die Beurteilung in Fünferbesetzung verlangt.	
³ Sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf ein Rechtsmittel offensichtlich erfüllt, so kann die Beurteilung durch den Einzelrichter erfolgen.	³ Sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf ein Rechtsmittel offensichtlich erfüllt, so kann die Beurteilung durch den Einzelrichter <u>einzelrichterlich</u> erfolgen.
§ 21 Vollmacht	
¹ Parteivertreter haben als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; eine solche kann jederzeit nachgefordert werden.	¹ Parteivertreter Parteivertretungen haben als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; eine solche kann jederzeit nachgefordert werden.

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
§ 22 Eingaben	
¹ Eingaben sind zu unterzeichnen und in genügender Anzahl einzureichen, mindestens im Doppel.	
² Fehlende Ausfertigungen werden nachverlangt oder auf Kosten der Partei erstellt.	
§ 23 Vorladung	
¹ Vorladungen werden, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens zehn Tage vor der Verhandlung zugestellt.	
² Kann einer Partei die Vorladung trotz sachdienlichen Nachforschungen nicht zugestellt werden, so ist sie im Amtsblatt zu veröffentlichen.	
§ 24 Protokoll	
¹ Für jedes Verfahren wird ein Protokoll über die wesentlichen Verfahrensvorgänge geführt.	
² Zur Unterstützung der Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden; hievon ist den Parteien vorgängig Kenntnis zu geben.	
§ 25 Akten	
¹ Gerichtsakten werden in der Regel nur an patentierte Anwälte herausgegeben.	¹ Gerichtsakten werden in der Regel nur an patentierte <u>im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und</u> Anwälte herausgegeben.
² Drittpersonen sind grundsätzlich nicht berechtigt, in die Gerichtsakten Einsicht zu nehmen; der Präsident kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen, sofern keine berechtigten Interessen verletzt werden.	² Drittpersonen sind grundsätzlich nicht berechtigt, in die Gerichtsakten Einsicht zu nehmen; der Präsidentdas Präsidium kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen, sofern keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
³ Sind Akten abhanden gekommen, so werden sie soweit als möglich nach den Handakten des Gerichtes und der Parteien wiederhergestellt; die Parteien und weitere am Verfahren Beteiligte sind in diesen Fällen zur Herausgabe aller Unterlagen verpflichtet, welche die Sache betreffen.	³ Sind Akten abhanden gekommen, so werden sie soweit als möglich nach den Handakten des GerichtesGerichts und der Parteien wiederhergestellt; die Parteien und weitere am Verfahren Beteiligte sind in diesen Fällen zur Herausgabe aller Unterlagen verpflichtet, welche die Sache betreffen.
⁴ Die Akten erledigter Fälle werden den Einlegern zurückgegeben, im Übrigen nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.	⁴ Die Akten erledigter Fälle werden den Einlegern z urückgegeben, im Übrigen nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.
§ 26 Präsenzpflicht der Richter	§ 26 Präsenzpflicht der RichterGerichtsmitglieder
¹ Kein Mitglied darf ohne zureichende Gründe einer Gerichtssitzung fernbleiben.	
§ 27 Verhandlung	
¹ Bei einer öffentlichen Verhandlung kann der Präsident Personen, die Ruhe und Ordnung stören, wegweisen, in Fällen wiederholter grober Ordnungsstörungen auch Parteien und Parteivertreter.	¹ Bei einer öffentlichen Verhandlung kann der Präsidentdas Präsidium Personen, die Ruhe und Ordnung stören, wegweisen, in Fällen wiederholter grober Ordnungsstörungen auch Parteien und Parteivertreterihre Vertretungen.
$^{\rm 2}$ Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig, soweit sie nicht vom Gericht angeordnet sind; eine solche Anordnung ist vorgängig den Parteien zur Kenntnis zu bringen.	
§ 28 Beratung und Abstimmung	
¹ Bei der Beratung unterbreitet der Referent dem Gericht seinen Antrag.	¹ Bei der Beratung unterbreitet <u>die Referentin oder</u> der Referent dem Gericht <u>seineneinen</u> Antrag.
² Anschliessend erteilt der Präsident zuerst denjenigen Richtern das Wort, die einen Gegenantrag stellen wollen.	² Anschliessend erteilt der Präsidentdas Präsidium zuerst denjenigen Richtern Gerichtsmitgliedern das Wort, die einen Gegenantrag stellen wollen.
³ Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung.	³ Verlangt <u>kein Richter niemand</u> mehr das Wort, so schreitet <u>der Präsidentdas</u> <u>Präsidium</u> zur Abstimmung.
§ 29 Zirkulationsbeschluss	

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
¹ Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Jedem Richter bleibt vorbehalten, die mündliche Beratung zu verlangen.	¹ Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Jedem RichterGerichtsmitglied bleibt vorbehalten, die mündliche Beratung zu verlangen.
§ 30 Urteil – Unterzeichnung	
¹ Urteile und Beschlüsse werden vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.	¹ Urteile und Beschlüsse werden vom <u>PräsidentenPräsidium</u> und <u>von der Gerichtsschreiberin bzw.</u> vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.
² Verfügungen, die die Leitung des Verfahrens betreffen, sowie Mitteilungen unterzeichnet der betreffende Richter oder der Gerichtsschreiber.	² Verfügungen, die die Leitung des Verfahrens betreffen, sowie Mitteilungen unterzeichnet derdas betreffende RichterGerichtsmitglied oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber.
§ 31 Urteil – Erläuterung	
¹ Ist ein Urteil unklar oder enthält es Widersprüche, so wird es von der betreffenden Kammer auf Antrag oder von Amtes wegen erläutert.	
² Ein Erläuterungsgesuch ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Urteils einzureichen; der Präsident kann dem Erläuterungsgesuch aufschiebende Wirkung erteilen.	² Ein Erläuterungsgesuch ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Urteils einzureichen; der Präsidentdas Präsidium kann dem Erläuterungsgesuch aufschiebende Wirkung erteilen.
³ Wird der Rechtsspruch durch die Erläuterung verändert, so werden die Rechtsmittelfristen neu eröffnet.	
§ 32 Urteil – Berichtigung	
¹ Offenkundige Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Bezeichnung der Parteien, werden vom Gerichtsschreiber im Einverständnis mit dem Präsidenten und unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.	¹ Offenkundige Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Bezeichnung der Parteien, werden <u>von der Gerichtsschreiberin bzw.</u> vom Gerichtsschreiber im Einverständnis mit dem <u>Präsidenten Präsidium</u> und unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.
§ 33 Revisionsgesuch	

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
¹ Revisionsgesuche werden vom Präsidenten an zwei Richter, die bei der Fällung des angefochtenen Urteils nicht mitgewirkt hatten, zur Prüfung überwiesen.	¹ Revisionsgesuche werden vom <u>PräsidentenPräsidium</u> an zwei <u>RichterGerichtsmitglieder</u> , die bei der Fällung des angefochtenen Urteils nicht mitgewirkt hatten, zur Prüfung überwiesen.
² Die beiden Richter unterbreiten ihren Antrag dem Gesamtgericht, das über das Revisionsgesuch entscheidet.	² Die beiden Richter Mitglieder unterbreiten ihren Antrag dem Gesamtgericht, das über das Revisionsgesuch entscheidet.
§ 34 Veröffentlichung von Urteilen	
¹ Das Verwaltungsgericht veröffentlicht seine Urteile in geeigneter Form.	
² Berechtigte öffentliche oder private Interessen dürfen dabei nicht verletzt werden.	
³ In besonderen Fällen, insbesondere bei öffentlichem Interesse, können auch Verfügungen oder Beschlüsse veröffentlicht werden.	
3. Schlussbestimmung	
§ 35 Inkrafttreten	
¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat[Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Januar 1977 (GS 21, 11), am 26. März 1992 (GS 24, 23), am 28. November 1996 (GS 25, 453) und am 21. Februar 2025 (GS 2025/009).] in Kraft. Sie gilt auch für die bereits anhängigen Verfahren.	¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat[Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Januar 1977 (GS 21, 11), am 26. März 1992 (GS 24, 23), am 28. November 1996 (GS 25, 453), am 21. Februar 2025 (GS 2025/009) und am] in Kraft. Sie gilt auch für die bereits anhängigen Verfahren.
² Diese Geschäftsordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.

Geltendes Recht	[D2] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3962.2 (Laufnummer 18271)
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Sie treten nach der Genehmigung[Vom Kantonsrat genehmigt am] am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, 27. Oktober 2025
	Verwaltungsgericht des Kantons Zug
	Die Präsidentin Diana Oswald
	Die Generalsekretärin Claudia Meier-Wiesner
	Publiziert im Amtsblatt vom